

LOHNTAFEL

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

VERBAND DER FRUCHTSAFTINDUSTRIE

(Süßmoster, sowie industrielle Obst- und Beerenweinerzeugung),

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuss, 1040 Wien, Plösslgasse 15.

I. Geltungsbereich

- a) Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- b) Fachlich: Für alle Betriebe die dem Verband der Fruchtsaftindustrie (Süßmoster, sowie industrielle Obst- und Beerenweinerzeugung) angehören.

Zur Fruchtsaftindustrie gehören:

1. Erzeuger von alkoholfreien, natürlichen Fruchtsäften und Fruchtsaftgetränken
2. Herstellung von Dicksäften (Konzentraten) aus natürlichen Fruchtsäften
3. Erzeuger von Obst- und Beerenwein
4. Erzeuger von Pektin

Für Betriebe, die auch anderen Erzeugungssparten angehören, ist diese Lohn tafel nur dann anzuwenden, wenn die unter 1. bis 4. angeführte Produktion jahresumsatzmäßig überwiegt. In Zweifelsfällen ist die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern festzustellen.

- c) Persönlich: Für alle ArbeitnehmerInnen mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kfm. Lehrlinge.

II. Geltungsbeginn

Die Lohn tafel tritt mit **1. Februar 2003** in Kraft.

III. Lohnsätze

Die nachstehend angeführten Monatslöhne wurden auf Basis einer 38,5-stündigen Arbeitswoche abgeschlossen:

Kategorie:	Stundenlohn EURO	Monatslohn EURO
1. KellermeisterInnen, VorarbeiterInnen, SpezialfacharbeiterInnen	8,90	1.490,53
2. ProfessionistInnen, BinderInnen, KesselwärterInnen, KraftfahrerInnen	8,42	1.410,14
3. PartieführerInnen, AusführeInnen (MitfahrerInnen), Portiere und Wächter, qualifizierte ArbeitnehmerInnen	7,56	1.266,11
4. Angelernte ArbeitnehmerInnen	7,16	1.199,12
5. Sonstige ArbeitnehmerInnen (bis zu einer 4-monatigen Beschäftigung im Betrieb)	6,92	1.158,93
6. Jugendliche bis 6 Wochen im Betrieb	6,02	1008,20

Stundenlohn = Monatslohn : 4,35 : 38,5

IV. Zehrgelder

Im Sinne des § 13 des Rahmenkollektivvertrages werden folgende Zehrgelder festgelegt:

Bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb von mindestens 6 Stunden Euro 12,12

bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb von mindestens 9 Stunden Euro 15,77

bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb von mindestens 11 Stunden Euro 23,63

pro Tag.

Ausgenommen von dieser Regelung sind ArbeitnehmerInnen, die Verkaufsprämien, ein Kistengeld, Provisionen etc. beziehen. Für diese ArbeitnehmerInnen ist die etwaige Gewährung eines Zehrgeldes einvernehmlich zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat zu vereinbaren.

Wird ein/e ArbeitnehmerIn (z.B. KraftfahrerIn) zu einer Tätigkeit ins Ausland entsandt, so ist die Frage der Zehrgelder (Auslandsdiäten) innerbetrieblich zu regeln.

V. Dienstalterszulage

Den mehr als 3 Jahre ohne Unterbrechung im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage zu gewähren. Diese Dienstalterszulage ist mit Ausnahme von Zulagen und Zuschlägen bei der Berechnung aller übrigen Entgeltarten zu berücksichtigen. Die Höhe der Dienstalterszulage wird wie folgt festgelegt:

		Zulage zum kollektivvertraglichen Monatsgrundlohn	
		DAZ/Stunde	DAZ/Monat
		EURO	EURO
Nach dem vollendeten	3. Dienstjahr	0,14	23,45
“ “ “	5. “	0,27	45,22
“ “ “	10. “	0,31	51,92
“ “ “	15. “	0,35	58,62
“ “ “	20. “	0,44	73,69
“ “ “	25. “	0,48	80,39

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

Dienstalterszulage pro Stunde = DAZ pro Monat : 4,35 : 38,5

VI. Begünstigungsklausel

Günstigere betriebliche Vereinbarungen bleiben durch diese Lohntafel unberührt.

VII. Lenkzeitenregelung

Der Kollektivvertrag betreffend die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen für Lenker von Kraftfahrzeugen, abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuss, vom 27. November 1995 tritt für die Mitglieder des Verbandes der Fruchtsaftindustrie am 1. Jänner 1995 in Kraft.

VIII. StaplerfahrerInnen

Die Vertragspartner sind anlässlich der Lohnverhandlungen übereingekommen, dass StaplerfahrerInnen, sofern sie diese Tätigkeit überwiegend ausüben, als qualifizierte ArbeitnehmerInnen anzusehen und somit in Lohnkategorie 3 einzustufen sind.

Wien, am 29. Januar 2003

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Dr. KOBATSCH

Dr. BLASS

VERBAND DER FRUCHTSAFTINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Ing. PFANNER

Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT AGRAR - NAHRUNG - GENUSS

Vorsitzender

Zentralsekretär

Dr. SIMPERL

FELIX